

# Das herrschaftliche Gericht zu Höchst an der Nidder

von

R. Schäfer.

Erster Teil.

## 1539 bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

Wie in der Abhandlung über die Mark Altenstadt, an der auch die Höchster Einwohner mitberechtigt waren, in Band X. der Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins S. 26—33 erwähnt ist, war das Dorf Höchst ritterschaftlicher Besitz. Zunächst gehörte es den Herren von Buches und von Carben und dann im 16. Jahrhundert den Herren von Stockheim und deren Erben. Hierauf waren während des bis 1729 dauernden Streits zwischen den von Stockheim'schen Erben zum größten Teil die Herren von Carben und ihre Rechtsnachfolger, die von Bernstein, Besitzer, von denen der Ort 1741 an den Freiherrn von und zu Mansbach und von diesem wieder 1756 durch Kauf an die Freiherrn von Günderrode kam. Allen diesen Herren stand als Obrigkeit die Gerichtsbarkeit zu.

Für unsere Kenntnis des Gerichtswesens in Höchst war seither im wesentlichen die Pfarrchronik maßgebend. Nach derselben bildete, abgesehen von dem für Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und ihren Untertanen zuständigen Ritterdirektorium der mittelhheinischen Reichsritterschaft, die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen der herrschaftliche Justizbeamte. Unter diesem stand ein Schöffengericht und daneben außerdem ein Rügegericht unter Vorsitz des Justizbeamten und Beisitz des Schöffengerichts.

Im Jahre 1904 gelang es, das älteste, 1539 beginnende Höchster Gerichtsbuch in dem Gemeindehaus daselbst wieder aufzufinden.

Dieses Buch, welches die Grundlage der nachstehenden Darstellung bildet, ist in einen gepreßten Ledereinband gebunden, der auf seiner zerfetzten Vorderseite die Jahreszahl 1566 trägt und zur Verstärkung innen mit beschriebenen Blättern, die Aufzeichnungen

über eingegangene Strafen enthalten, beklebt ist. In dem Buche befindet sich zunächst wieder ein Quartband eingehftet, der in einem älteren, mit lateinischem Bibeltext beschriebenen Pergament die Gerichtsprotokolle von 1539—1582 enthält. Dann folgen auf Folio-Blättern in der Größe des Haupteinbandes die weiteren Protokolle von 1583 ab.

Das unten in Abschrift angeführte Zivilprozeßverfahren von 1550 ist jedoch nur auf lose eingelegten Folio-Blättern protokolliert.

Das Gerichtsbuch ist bis zum Jahre 1604 ziemlich regelmäßig geführt. Nach dieser Zeit folgen, auf den übrigen leeren Seiten verstreut, nur noch einzelne Einträge aus den Jahren 1610 bis 27 und 1648, sowie das als Anhang wiedergegebene Verzeichnis der Frohnarbeiten.

Auf Grund des alten Buches ist nunmehr eine genaue Darstellung des Gerichtswesens während des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts möglich geworden.

Hierbei ist zunächst zu beachten, daß die Instanz des Justizbeamten tatsächlich während des 16. Jahrhunderts noch nicht bestand. Wahrscheinlich war in dieser Zeit ein solcher überhaupt noch nicht vorhanden und der Schultheiß oder Keller der alleinige herrschaftliche Beamte. Dagegen war damals in Zivilsachen Appellation an die Herrschaft selbst zulässig, wie aus einem 1551 erlassenen Urteil der von Stockheim'schen Vormünder ersichtlich ist, und gewisse schwere Strassachen waren der Herrschaft selbst zur Entscheidung vorbehalten.

Auch über das Rügegericht ist aus dem ältesten Gerichtsbuch noch nichts zu ersehen, ja dasselbe wird nicht einmal gelegentlich darin genannt. Vielmehr war mindestens bis 1624, außer der Herrschaft selbst, das Schöffengericht allein für Strassachen zuständig.

### I. Tagung und Beamte des Gerichts.

Das Schöffengericht fand auf dem Gemeindehaus zu Höchst statt. Der älteste Gerichtsort war jedoch wohl der Platz unter der Dorflinde gewesen.

Die Tagung, welche mit feierlicher Hegung des Gerichts begann, erfolgte ursprünglich regelmäßig Montags<sup>1 7\*)</sup> und zwar zunächst als „ungebotenes“, dann bei besonderem Bedürfnis auch

\*) Die Zahlen verweisen auf die am Ende des Abschnitts angeführten Belege aus dem Gerichtsbuch.

noch als „gebotenes Gericht“. 1544 wird im Protokoll gesagt, daß vier ungebotene Gerichte im Jahr gehalten zu werden pflegen<sup>2</sup>. Später scheinen weniger ungebotene und mehr gebotene Gerichte stattgefunden zu haben. Die Anzahl der jährlichen Gerichte schwankt dann zwischen zwei bis fünf. Ausnahmsweise werden 1593, 1598 und 1601 „Kaufgerichte“ erwähnt, die auf besonderes Ansuchen einzelner Personen gegen Bezahlung berufen wurden<sup>7 8</sup>. Jedoch war auch damals noch in gewöhnlichen Fällen das ungebotene Gericht zu ersuchen, und es wurden 1599 zwei Personen darum gerügt, weil sie dies nicht getan hatten.

Die Berufung des Gerichts erfolgte auf Anordnung des Gerichtsherrn als Obrigkeit<sup>1 6</sup>, der auch stets das Recht hatte, den Vorsitz zu übernehmen. Jedoch übte er dieses Recht wohl nur bei der Schöffenwahl und, wenn zufällig kein Schultheiß vorhanden war, aus<sup>3 4</sup>.

Die Gerichtsbeamten waren zunächst der vom Gerichtsherrn ernannte vorsitzende Schultheiß und die Schöffen als Beisitzer.

Als Schultheißen sind bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts erwähnt: Jost Geyße, ein Schuster von Bischofsheim stammend, 1544—56; Jakob Schraudt 1557—67, Claus Moller 1570; Wilhelm Reß 1575—1627.

Die Zahl der Schöffen betrug regelmäßig sieben (1548, 56, 57, 59, 61, 1601 und 1610 genannt). Jedoch sind in einigen Fällen auch nur drei (1604), vier (1570 u. 75), fünf (1560 u. 1615) und sechs (1544, 61 u. 67) Schöffen genannt. Aber allein für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit scheint nach den erhaltenen Protokollen damals die Besetzung des Gerichts mit weniger als sechs Schöffen zulässig gewesen zu sein.

Die Schöffen wurden von dem Gerichtsherrn gemeinsam mit den bereits vorhandenen Schöffen erkoren und sodann alsbald nach geschiedenem Handgelöbniß durch den Gerichtsherrn eidlich verpflichtet<sup>2 3 6 8 10</sup>. Das Amt scheint im allgemeinen lebenslänglich bekleidet worden zu sein.

Weitere Gerichtsbeamte waren der Büttel<sup>2</sup> und der Gerichtsschreiber<sup>8</sup>, die ebenfalls vom Gericht selbst angenommen und sodann beeidigt wurden.

Aufgabe des ersteren war<sup>1</sup>, nach Hegung des Gerichts und, nachdem er an seinen Eid erinnert worden, die Klagen vorzutragen. Er wurde dabei durch den Waldförster zu Engeltal und etwa sonst vorhandene Feldschützen unterstützt.

Außerdem hatte jeder andere Richter das Recht, die von ihm beobachteten strafbaren Handlungen selbst zu rügen.

Die Einrichtung eines besonderen Gerichtsschreibers scheint neuer zu sein. 1600 wird ein solcher, Esaias Ehrhardt, zum erstenmal ernannt. Sein Nachfolger war der 1615 und 1627 erwähnte Johannes Schmalz, wie Ehrhardt Schulmeister zu Höchst. Überhaupt bekleidete der schreibgewandte Schulmeister wohl immer die Gerichtsschreiberstelle, sofern er nicht ausnahmsweise, wie der 1650 bis 82 im Amt befindliche Johann Schäfer, gleichzeitig Gerichtschöffe war.

Von sonstigen Personen traten bei dem Gericht neben den Parteien noch die Vorsprecher <sup>2</sup> in Tätigkeit. Solche konnte sich nach der Gerichtsordnung jeder, auch von auswärts, auf seine Kosten bestellen. Es waren aber auch, wie aus dem Gerichtsprotokoll von 1544 hervorgeht, geschworene, in Höchst angeessene Vorsprecher da, die vom Gericht selbst angenommen und vom Gerichtsherrn beeidigt wurden und die das Amt jederzeit gegen bestimmte Bezahlung ausüben mußten.

Schließlich kommt als Beamter noch der geschworene Landscheid <sup>5 6</sup> in Betracht, der, wenn er auch nicht beim Gericht selbst tätig war, doch wie die anderen Beamten von demselben erkoren und von dem Gerichtsherrn in der Sitzung beeidigt wurde.

#### Belege aus dem Gerichtsbuch zu I.

1. „anno domini 1539 auf Montag nach dem Fronfastensonntag auf St. Mauritientag ist hier Gericht gehalten worden auf Befehl der ehrenfesten Wigand und Wilhelm von Stockheim, Vater und Sohn, als von wegen unserer Oberherrn und gebietender Oberkeit Höchst und Engelthal derselbigen Unterthanen, und haben zu dem mal, als sie zum zweiten mal auf ihre Eide erinnert und ermahnt sind worden, diese nachfolgenden Rügen (nach bemelts Gerichts Höchst) Gewohnheit und üblichen herbracht.“ (Es folgen 4 Rügen und eine Beschwerde über den Gemeindebäcker).
2. 1544: „Auf Montag nach Felicis den 14. Januar ist Gericht (das ungebotene Gericht genannt) gehalten worden, der dann vier im Jahr sind, anno 1544.

Auf diesen Tag und Jahr sind zwei Scheffen erkoren worden, als nämlich Bechtolffs Heylle, Beltin von Buches Hofmann und Schuch Cuno.

Schuch Adam ist anstatt Witges Hennen zu einem Büttel angenommen worden.

Henne Leichner der Bäcker ist zu einem geschworenen Vorsprechen angenommen worden.

und sind alle geeidet worden persönlich durch den edlen und ehrenfesten Wilhelm von Stockheim, Gerichtsherrn zu Höchst.

Folgen die Rügen von Rudolfs Johannes oder Vogels Johann genannt von Heuchelheim, Waldförster zu Engelthal, in der Weltlichkeit der Oberkeit Höchst und Gerichtszwang unterworfen, durch den Büttel vor Gericht angebracht.“ (Es folgen 3 Rügen, die 3<sup>te</sup> vom Schultheiß selbst vorgebracht, und der unten II, d, 6 angeführte Ehe- und Erbvertrag).

3. 1570: „Heut dato zwei Scheffen erkorn durch den edlen und ehrenfesten Henrich Wilhelm von Stockheim und die Scheffen desselbigen Gerichts.“
4. 1570: „Heut dato den 20. Febr. ao. ut supra ein Vertrag durch den edlen und ehrenfesten Henrich Wilhelm von Stockheim zu Höchst aufgericht zwischen Johannes Klein seeligen Tochter Chrein ein Teil und Beltes Engeln am andern Teil wie folgt: Nämlich daß gemelte Engeln vor dem ehrenfesten Junker obgemelt uud den Scheffen des Gerichts gedachter Chrein also versprochen, daß sie nichts denn Ehr und Gutes von ihr, ihren Eltern und Freunden zu sagen müßte, wollte sie auch in keinem Weg gescholten haben.“
5. 1583: „eodem die ist Hans Heimpack von Engelthal zum geschworenen Landscheid angenommen worden.“
6. 1586: „Auf heut dato den 4. Augusti haben wir, die verordnete der von Henrich Wilhelm von Stockheim zu Höchst, unseres freundlich lieben Schwagers seelig, verlassenen Kinder Vormünder, Burckhardt Engelbrecht von Hattstein daselbst und Georg Ludwig von Gutten zu Birkenfeld, das Gericht zu Höchst wiederum anzuordnen und zu halten beschlossen. Auch an der abgegangenen Schöffn statt zwei andere verordnet und mit Eidespflichten angenommen, nämlich Konrad Heller und Weigel Wilz. actum ut supra ao. 86. — eodem die ist auch Hans Rein zu einem Landscheider an statt Johann Vinden mit Pflichten und Eiden angenommen worden.“
7. 1593: „Kaufgericht gehalten Montag nach Maria Verkündigung ao. 93“. (Folgt Klagantrag). „Bescheid: Dieweil Cloß Braun

an heut dato ein Gericht erkauf't und seinen Widersacher nicht vorgeladen wie Recht, können die Schöffen kein Urteil mitteilen bis zum nächsten Gericht."

8. 1600: „An heut dato den 19. Mai ao. 1600 sind die ehrenhaften als Esaias Erhardt zu einem Gerichts- und geschwornen Schreiber, Jakob Benner, Michael Rapp zu Schöffen beeedigt und angenommen worden.“
9. 1601: „Auf heut dato den 8. Januarii anno domini 1601 ist ein Kaufgericht gehegt und gehalten worden auf Begehren des ehrbaren Hans Weydtmanns.“
10. 1648: „Montag den 20. Martii ao. 1648 sind nachfolgende vier Personen zu Schöffen angenommen worden, welche also bald nach geschehenem Handgelöbnis den gewöhnlichen Schöffen-eid geleistet. Nämlich: Ruppel Fischer, Simon Wörner, Johann Lips, Johann Petri.“

## II. Zuständigkeit und Verfahren des Gerichts.

Der Kreis der dem Höchster Schöfengericht unterworfenen Personen umfaßte einmal die Höchster Untertanen und sodann die Engelthaler Einwohner in weltlichen Angelegenheiten (vgl. oben I Beleg 2). Diese letztere Ausdehnung bezog sich sogar selbst auf die Äbtissin des Klosters, wie aus einer Rüge von 1575 hervorgeht. Es heißt damals: „Es bringt der Schütz Michael Schuch rüggbar ein, wie die würdige Frau Äbtissin zu Engelthal ihre Zäune nicht aufgerichtet und geschehe den Nachbarn dadurch Schaden; das soll sie verbüßen.“

Außerdem waren dem Gericht auch auswärts wohnende Personen bezüglich der im Gebiet der Gerichtsherrn begangenen strafbaren Handlungen wie die Einwohner unterworfen.

Die sachliche Zuständigkeit des Schöfengerichts erstreckte sich auf Angelegenheiten der Gerichtsverfassung, Strafsachen, Zivilprozesse und freiwillige Gerichtsbarkeit.

### a. Gerichtsverfassung.

Während Bestimmungen über die ursprüngliche Anzahl der jährlichen Gerichte, die Zahl der Schöffen, die Zuständigkeit des Gerichts für einzelne Sachen und dergleichen im allgemeinen auf alter Gewohnheit beruhten und die Vorschriften über das Verfahren sich allmählich entwickelten, war, wie schon erwähnt, die Wahl der

Schöffen und sonstigen Beamten eine regelmäßige Thätigkeit des Gerichts.

Auch wurden wohl zeitweise sonstige Anordnungen über einzelne Punkte der Gerichtsverfassung erlassen. Überliefert ist uns jedoch nur die nachstehende Gebührenordnung aus dem Jahr 1578:

„Gerichtsordnung zu Höchst nach altem Gebrauch und alter Gewohnheit.

Ein Vorsprecher, der zu Höchst daheim ist 12 Pfg., ob aber einer einen fremden brauchen wollte, mag er thun auf seine Kosten hoch und nieder.

Urteil, das ein Endurteil ist, 2 Viertel Wein.

Einem Schultheißen vom Endurteil 2 Pfg.

Einem Schreiber davon 3 Pfg.

Eine Urkunde 6 Pfg.

Acta zu beschreiben ein Blatt 6 Pfg.

Ein Urteil am Oberhof zu holen ist jeder Partei 15 tornos.

Wann ein Partei appelliert und die acta mit Bezwangsbriefen erfordert, soll er dem Gericht erlegen 3 Gulden.

Wer eheliche Geburtsbriefe begehrt, kostet 2 Viertel Wein den Schöffen, einem Schultheißen 1 alten tornos, einem Schreiber nach seinem Willen und seiner Arbeit nach, einem Büttel (Zahl durchstrichen), den Schöffen das Zusagen von jedem Schöffen 2 Pfg.

Einen Brief hinter Gericht zu erlegen kostet ein Viertel Wein.

Eine Rüge gebucht den Schöffen 11 albus 3 Pfg.“

## b. Strafsachen.

Als strafbare Handlungen, die von dem Schöffengericht abgeurteilt wurden, sind in dem Gerichtsbuch erwähnt: Körperverletzung und Schlägerei, Beleidigung, Ruhestörung, Diebstahl, Pfandverschleppung, Ausbleiben bei Gericht, Nichtanzeige eines Frevels, sowie Feld- und Waldfrevel in der Gemarkung Engelthal.

Die Feldfrevel in der Gemarkung Höchst sowie das Nichtinstandhalten von Dächern und Zäunen daselbst waren dagegen in damaliger Zeit noch der Gerichtsbarkeit der Mark Altenstadt unterworfen und wurden vom Märkergebing zu Altenstadt mit Markbeziehungsweise Dach- und Zaunbuße bestraft.

Außerdem waren der Gerichtsbarkeit des Schöffengerichts besonders schwere strafbare Handlungen entzogen, die von der Herrschaft selbst mit Gefängnis bestraft wurden, und für deren Aburteilung wohl später der Justizbeamte zuständig war. Solche sind

jedoch in dem Gerichtsbuch von 1539 bis 1624 nur dreimal protokollarisch mit folgenden Einträgen aufgeführt:

1. 1548: „Cleinhans Johann zu Höchst hat Gens Hennen einen Sauhirt zu Engelthal mit trockenen Streichen auf der Weide überm Genßstee geschlagen, in Altenstädter und Oberauer Terminei. Hat ihn Frau Anna weyland Wilhelms von Stockheim Wittwe geborene von Buches zu Lindheim in Turm lassen legen für seine Strafe. Daß er wiederum heraus gekommen ist, so sind das die Bürger Valtin Hachenberger, Hofmanns Wengel, Keyne Philips, Conz Benner, alle Nachbarn zu Höchst; und hat Conrad von Rosenbach den Eid von ihnen allen aufgenommen, daß der Gefangene gegen Niemand rächen wolle. Geschehen Dornstags nach dem Sonntag Graudi anno 1548.“
2. 1576: „Den 18. Mai ao. 76 ist Johann Müller von Reichelsheim eines begangenen Ehebruchs halber mit Heilen Beltes Grein gefänglich eingezogen worden und folgend den 15. Juni eine Urfehde über sich geben, in des edlen und ehrenfesten Henrich Wilhelm von Stockheims Oberkeit oder wo seine G. zu gebieten habe, die Zeit seines Lebens nicht zu kommen, auch die Gefängnis in keinerlei Weise zu rächen und 40 Gulden Zustrafe geben. actum ut supra.“
3. 1624: „Anno domini 1624 den 31. Mai ist Hans Löß aus der Haft und Gefängnis, welche er mit seinem Ungehorsam und anderen Mutwillen wohl verdient, wieder erledigt worden und hinfürder sich zu bessern und gehorsamer zu halten mit einem leiblichen Eid laut eines Urfriedes beteuert. Actum ut supra.“

Das Strafverfahren vor dem Schöffengericht wurde mit Vortrag der Rügen durch den Büttel eingeleitet, worauf, wenn erforderlich, Zeugenvernehmung stattfand und dem Beklagten Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde. Sodann erfolgte alsbald das Erkenntnis des Gerichts, bei einfachen Delikten bezüglich mehrerer gerügten Personen gleichzeitig.

Vertagung, da die Sache nicht spruchreif erschien, war selten.

Dagegen war Vertagung bei Nichterscheinen des Beklagten aus irgend welchem Grunde vorgeschrieben. In diesem Falle mußte die Klage bei den nächsten Gerichtssitzungen wiederholt werden, und erst im dritten Bericht konnte auch ohne Rechtfertigung des Be-

klagten das Urteil ergehen. Eine Gerichtssitzung, zu welcher der Beklagte vom Kläger nicht ordnungsmäßig geladen war, wurde hierbei nicht mitgezählt, sondern das Urteil wurde dann bis zum nächsten Gericht verschoben.

Das Erkenntnis setzte keine zahlenmäßig der Höhe nach bestimmten Strafen fest, wohl deshalb, weil eine nicht mehr erhaltene Gerichtsordnung bestand, worin die Strafen für die einzelne Frevel genau bezeichnet waren. Nur ist manchmal auf die höchste zulässige, dabei aber auch der Höhe nach nicht bezeichnete Strafe erkannt. Sonst ist nur allgemein von Bußen die Rede. Dieselben wurden anfangs zwischen Obrigkeit und Gericht geteilt und zwar, wie auf dem inneren Titelblatt des Gerichtsbuchs vermerkt ist, derart, daß 2 Drittheile der Obrigkeit und ein Dritteil Schultheißen und Schöffen gebührte. Später, seit etwa 1550, werden Herrenbuße, Schöffen- oder Gerichtsbuße und Schultheißenbuße unterschieden, ohne daß sich jedoch über ihr Wesen näheres ergibt. Es konnte auf diese drei Bußen sowohl gleichzeitig nebeneinander als auch nur einzeln erkannt werden. Soweit auf die Herrenbuße erkannt war, wurde diese in einem besonderen Verfahren von der Obrigkeit festgesetzt.

Das Gerichtsbuch sagt über die Strafen z. B.:

1556: „erstlich ist auf diese 3 eingebrachten Rügen und Mackel erkannt die Scheffenbuß und auch beneben der Scheffenbuß in den 2 letzten Bußen der Herren Strafe und Buße.“

1560: „Gericht und Scheffen erkennen hierauf zu Recht, daß die obengeschriebenen Personen, welche gerügt sein worden, in der Herrn und Junkern Buße und Strafe, also hoch sie verbedingen können, verfallen sein.“

1561: „Hierauf haben erkannt die Scheffen zu Recht, daß die obgemelten Parteien der Obrigkeit verfallen, also hoch die Herrschaft will.“

1563: „Ist durch die Scheffen zu Recht erkannt, daß die gerügten Personen diesen Tumult der Obrigkeit! verbüßen sollen, also hoch die Origkeit will, bis sie zur Verantwortung kommen, soll weiter geschehen, was Recht ist.“

1564: „Obenermelte eingebrachte Rügen sollen der Oberkeit zu Gefallen abgeteidiget und dem Gericht auf Gebühr verbüßt werden.“

1564: „Daß sie es der Oberkeit und dem Gericht verbüßen, also hoch sie können.“

1565: „Daß obengenannte gerügte Personen den Junkern ihrer Oberkeit zu Strafe verfallen sein, mögens also hoch und nieder vertheidigen, als sie können.“

1565: „Daß sie es der Oberkeit und dem Gericht sollen verbüßen, also hoch sie können.“

1566: „Obgamelte Rügen sollen der Oberkeit und den Scheffen verbüßt werden.“

1568 nur: „Das sollen sie verbüßen,“ und: „ist rügbar erkannt.“

1578: „Michel hat Rein Agnesen sehen übern Baun steigen und dem Gericht verschwiegen, das soll er verbüßen.“

„Michel der Mezger hat Sau gesagt, da es ihm doch bei 10 fl. Strafe ist verboten gewesen; ist von den Scheffen dem Junker zur Strafe zugewiesen worden.“

1579: „Es erkennt der Scheff zu Recht, daß solche Scheltworte rügbar seien; die er so hoch verbüßen solle, als er mit den Junkern gededigen kann.“

1583: „Es erkennen die Scheffen Heinz Keel der Scheltworte halber eben in gleiche Strafe der Obrigkeit und Gericht.“

1583: „Daß Heinz Braun solches soll verbüßen unserer gebietenden Obrigkeit, dem Schultheißen und auch dem Gericht.“

1586: „Daß sie solches der Obrigkeit verbüßen und bei ihr austragen, desgleichen auch dem Schultheißen und dem Gericht.“

1586: „Daß sie dem Schultheißen und Gericht verbüßen sollen.“

1587: „Daß der Beklagte von wegen solcher schweren Worte und Scheltworte unsern Junkern in seine Strafe verfallen, auch Schultheiß und Scheffen billigen Abtrag thun.“

1590: „Daß . . den Junkern, dem Gericht und Schultheißen mit höchster Strafe sollen verfallen sein, folgend für unserere gebietenden Obrigkeit miteinander auszutragen.“

1590: „Erkennen die Scheffen sie in ihre und der Junkern Strafe.“

1600: „Ist derowegen durch die Schöffen bei unsern günstigen gebietenden Junkern die Buße zu dedingen erkannt worden.“

1600: Diese Scheltworte soll er dem Herrn Schultheißen und Schöffen verbüßen.“

1601: „Peter Fischer ist aus gemeinem Geschrei und gewisser Wissenschaft durch die Schöffen zur Herrnbuße erkannt.“

1601: „Was den Tumult unter der Linde belangt, daß die

drei obengenannten einander gemaultaschet, haben sie die Schöffen alle drei zur Schöffenbuße erkannt.“

Bei Beleidigungsflagen, die übrigens erst nach Zahlung eines tornos angenommen wurden, konnte von einer Strafe abgesehen werden, wenn ein Vergleich zwischen den Parteien zu Stande kam. Ein solcher, der oft noch nach jahrelangen Verhandlungen geschlossen wurde, bestand in einer Abbitte und der Versicherung des Beklagten, daß ihm über den Kläger nichts als Gutes bekannt sei. Meistens wurden diese Beteuerungen noch durch ein Handgelöbniß an den Schultheißen oder den Kläger selbst bekräftigt. Erwähnt seien außer dem bereits oben angeführten Vergleich von 1570 (vgl. Beleg 4 zu I) die nachfolgenden:

1. 1592: „Es ist erschienen Herr Johann Hilarius<sup>1)</sup> und angezeigt, wie ihn Michael Rappen Hausfrau Elsa mit etlichen ehrenrührigen Worten in Steffen Bachen Behausung angegriffen und übel ausgeschrien, und gebeten, sie vorzunehmen und solcher Worte zu betheidigen. Sagt auf solches sie Elsa, was sie in Unbedacht geredet, habe sie erdacht und sei erlogen. Derowegen wollte sie solche Worte wieder hiermit zu ihr genommen haben, wie sie sie in Unwahrheit ausgestoßen, wisse auch nichts, denn alle Ehre und Gutes auf gemelten Herrn Johann zu sagen.

Dieses haben die Scheffen für genugsame Verantwortung erkannt.“

2. 1593: „Auf heute dato den 2ten Aprilis ao. 93 habe ich Wilhelm Reck Schultheiß samt nachbenannten Schöffen als Michael Rapp, Heinz Regel, Weigel Mölz, Stephan Bach, Wendel Dörr und Hans Golbrecht vor mich erfordert Cloß Braun und Peter Lepsen beschehener Rügen halben den 14. Dezembriß ao. 90, daß er Peter Leps Cloß Braun einen losen Mann gescholten. Sagt er Peter Leps, daß er aus zornigem Gemüth wider sein Gewissen solche Worte über Cloß Braun ausgesprochen. Wisse ihn auch hiermit nicht zu schelten oder gescholten haben, sondern von ihm nichts anders denn alle Ehr und Gutes zu vermelden, wie er dann solches mir Wilhelm Recken mit handgebender Treue verjaget und zugesagt. Darauf ein ehrbar Gericht solches für genugsam verantwortet erkennet.“

<sup>1)</sup> 1590—1610 als Pfarrer zu Höchst genannt.

3. 1599: „Auf zuvor eingebrachte Rüge Apolonien contra Peter Fischer etlichen Injurien halben sagt darauf Peter Fischer, er weiß auf sie Apolonien nichts denn Ehr und Gutes, wolle sie auch nicht gescholten haben.

Solches ist an die Herrn Schöffen gestellt worden, ob es für genugsam verantwortet sei.

Bescheid: Erkennen die Schöffen zu Recht, daß es für eine Verantwortung genugsam sei.“

4. 1600 d. 19. Mai: „Henn Benner thut seine erste Klage auf Hans Grieftele und dieselbige mit einem tornos bestätigt und zeigt klaglich an, er habe ihn geziehen, er sei ihm in seinem Weingarten gewesen und Trauben abgebrochen.

Hans Grieftel thut seine erste Klage auf Henn Benner, daß er ihn wie einen Dieb und Schelmen gellügestraft.“

1600 d. 22. September: „Es thut Henn Benner seine andere Klage auf Hans Griefteln.“

Desgleichen repetiert er Hans Grieftel seine andere Klage auf Henn Benner.“

1600 d. 22. Oktober: „Auf eingebrachte Rüge und Klage, Henn Benner und Hans Gristel belangend, haben sich dieselbigen vor einem ehrbaren Gericht vertragen und gesagt, es wisse keiner auf den andern nichts denn Ehre und Gutes, und also ihre gegen einander gelaufenen Worte gänzlich hiermit aufgehoben und nimmermehr gegen einander zu gedenken sich verpflichtet, darauf sie einander die Hand gegeben.“

Noch zu erwähnen ist, daß ein Erlaß der Strafe durch den Gerichtsherrn möglich war. Jedoch findet sich hierüber im Gerichtsbuch nur ein Eintrag aus dem Jahre 1569, woselbst die Rüge eines Diebstahls durchgestrichen und vermerkt ist:

„Diese Sache ist durch den edlen und ehrenfesten Henrich Wilhelm, Oberkeit des Orts, hingelegt und hinfürter nicht soll gedacht werden.“

### c. Zivilprozesse.

Weit ausführlicher, wenn auch seltener als die Einträge der Strafsachen sind im Gerichtsbuch diejenigen der Zivilprozesse gemacht. Es wird daher das Verfahren am besten durch die nachstehende Wiedergabe eines im Jahre 1550 durch zwei Instanzen geführten umfangreichen Prozesses erläutert werden können.

„Auf heute Montags nach Petri und Pauli ao. dni. 1550 ist Philippen Henn vor gehegtem Gericht erschienen und beklagt Hirt Heinz, und an ein ehrbar Gericht gestellt, er habe dem Hirt ein gesundes Pferd geliefert, ob auch der Hirt schuldig sei, ihm ein Pferd zu liefern, und das angestellt zu Recht, desgleichen auch der Beklagte begehrt des Urteils.

Auf Klage und Antwort . . . haben sich die Schöffen des ehrbaren Gerichts bedacht, das Urteil bei ihnen zu halten<sup>1)</sup> bis zum näheren Gericht, alsdann beiden Parteien mitzuteilen, was recht und billig ist“.

„Montags nach Jacobi Apost. anno 50: Wir die Schöffen erkennen zu Recht, daß ein gedingter Roßhirt Abends soll in die Weide gehen, wenn man eine Münze erkennen kann vor der andern, und soll ihm die Pferde lassen liefern, und wenn er die Nacht die Hut gethan bis an den Morgen, und alsdann wiederum eine Münze erkennen kann vor der andern, soll er die Buben erwecken und ihnen zusprechen, auch die Pferde ihnen wiederum liefern.

Auf solches Beiurteil hat Philippen Henn durch seinen Vorsprecher Schneider Hennen von Mockstadt lassen vortragen also, wir haben das Urteil verstanden und wir befragen den Beklagten, ob er, wie das Urteil ausweist, solchem nachgekommen sei und gelebt habe.

Gegenantwort Hirt Heinzes durch seinen Vorsprecher Stoffel von Heldenbergen. Sagt also . . . (daß er das Pferd gut gehütet habe) . . . und verhofft, er soll der Klage entlediget werden, hat sich auf Kunde gezogen.“

(Gegenantwort Philippen Hennis, der sich auch auf Kunde bezieht).

„Es haben die Schöffen erkannt, nachdem sich beide Parteien auf Kunde gezogen (Zeugenbeweis angetreten) haben, sollen gehört und alsdann ferner geschehen, was recht ist.

Der Hirt hat lassen anstellen, dieweil sich Philippen Henn auf Kunde gezogen hat, zu was Zeit er solche ernennen soll.

Haben die Schöffen geweißt, daß die Kunde bei sitzendem Gericht genannt werden soll.

Da haben sie benannt, Philippen Adamen und begehrt, wie wann der gezwungen werden soll. Ist erkannt zum nächsten Gericht ihn zu gebieten.

<sup>1)</sup> d. i. zu vertagen.

Hirt Heinz Kunde, daß Philippen Henn selbst beim Pferd noch lebendig in der Bach gewesen ist, zeugt er sich auf . . . begehrt sich mit Recht zu weisen, wie er die zwingen sollte. Ist erkannt, wie oben steht.

Es hat Hirt Heinz lassen anstellen, diemeil ihm Philippen Henn etwas Einrede vorbehalten oder sonst Zeugen, soll er jekund bei sitzendem Gericht ernennen, solches zu Recht zu erkennen; und ist erkannt, daß er also thun soll.“

„Gericht gehalten Montag nach Laurentii anno fünfzig: Philippen Henn läßt durch seinen Redner Schneider Henn von Mockstadt vortragen, ob der Gegenteil zugegen sei oder nicht zu antworten, und alsdann ferner, wie im vorigen Gericht ein Bescheid geworden ist, daß die Zeugen sollen verhört werden.

Der Hirt durch Stoffeln seinen Vorsprecher läßt vortragen und begehrt, daß die Zeugen, wie Recht ist, sollen verhört werden auf Hirt Heinz Begehren. Sagen die Schöffen, die Zeugen sollen vom Schultheißen berufen werden.

Der Zeuge, so Philippen Henn gezogen hat<sup>1)</sup>, ist Adam sein Bruder; vermeint des Hirt Vorsprecher, er sei sein Bruder, er sei nicht wohl zuzulassen.

Vermeint der andere Teil . . . es möge ein jeder, so dabei gewesen ist, Kunde geben.

Des Hirten Vorsprecher will ihm vorbehalten haben, wider seine Kunde solche zu reden, ob er nicht gleichförmig gezeugt hat.“  
(Es folgen die Aussagen der Zeugen auf ihren Eid.)

(Hierauf trägt Kläger vor, daß der Hirt das Vieh am Morgen wieder liefern müsse, und Beklagter, daß Kläger das Pferd am Morgen noch lebend gefunden habe.)

„Bescheid der Schöffen: Wenn Philippen Henn darthun kann, daß ihm ein Schaden geschehen sei in der Zeit, als der Hirt daheim gewesen sei, als er klagt soll geschehen, was billig ist. Zum andern weise man den Gebrauch, wie man spannen soll und wie man hüten soll, wie oben gewieft ist, nach Gewohnheit.

Philippen Henn antwortet ferner also, wir haben verstanden, wir sollen darthun, wann der Schaden geschehen sei. Zum andern, daß die Schöffen erkannt haben, er der Kläger soll spannen, dagegen soll der Hirt dann noch zu aller Zeit bis Tag verhütet haben.

Der Hirt, auf des nichtigen Vortragens, daß er als Beklagter

<sup>1)</sup> d. ist benannt.

vermeint, der Kläger sich des geweisten Urteils nicht zu leben, wie dann dem Kläger gebührt, seine Klage zu beweisen, dem geweisten Urteil nichts wie dem Kläger gebührt bewiesen habe, kann auch nimmermehr von ihm bewiesen werden, indem er beweisen soll, daß ihm der Schaden geschehen sei, dieweil der Hirt heim sei gewesen, demnach verhofft der Beklagte, er wolle dieses Kläger entsprochen sein, mit aufgewendeten Schaden und Kosten, soweit Rechts darum zu erkennen.

Den Bescheid haben diesmal die Schöffen hinter sich behalten bis zum nächsten Gericht."

„Auf Montag nach Matthäustag den 22ten Decembris anno 1550 gericht gehalten worden.

Erstlich begehrt Kläger, daß man ihm soll die erste Klage samt aller Handlung vorlesen, und soll das zu recht.

Stoffel von Heldenbergen verdinget sich zum Recht und läßt dem Kläger zu, um seine Belohnung die acta zu verlesen, also oft er will.

Darauf beider Theils Begehren nach erkennen die Schöffen, daß man einem jedem um seine Belohnung lesen soll, was ihm von Nöthten.

Hierauf beide Teile dem Urteil bekannt.

In Sachen der Rechtfertigung zwischen Philippen Henn zu Höchst als Kläger an einem und Hirts Heinz Beklagten andertheils, das spännige ertrunkene Pferd belangend, erkennen die Schöffen, Philippen Henn sei zum nächstvergangenen Gerichtstag ein Urteil mitgeteilt worden, dieweil er Philippen Henn als Kläger demselben nicht gelebt und Vollstreckung gethan, solle er Kläger deselbigen entgelten und der Beklagte genießen, dieweil er nicht dargethan, daß ihm der Schaden in der Zeit geschehen.

Hierauf Stoffel von Heldenbergen dem Urteil von wegen des Beklagten gedankt.

Schneider Henn beruft sich von wegen des Klägers vor die Obrigkeit, stellt ferner zu Recht, ob er nach Ordnung dieses Gerichts appelliert habe.

Erkennen die Schöffen zu Recht, dieweil Philippen Henn bei ihnen den Schöffen nicht bleiben will, daß seine Appellation kräftig sein soll, sofern er bei unserer Obrigkeit zu Höchst bleibt und dem Gericht vor sitzendem Gericht giebt und entrichtet, was ihm eigen und gebührt.

Der Appellant bedankt dem Urteil.

Hierauf bittet Stoffel von Heldenbergen und stellt zu Recht, ihnen mit Recht mitzuteilen, in was Zeit der Kläger und Appellant seine Appellation anbringen soll, auf daß der Beklagte nicht gefährdet werde.

Erkennen die Schöffen zu Recht, daß der Kläger seine Appellation in vier Wochen auf seine Kosten anbringen soll, welches dann den andern erlangt, geschehe alsdann was billig ist.

Bittet Stoffel von wegen des Beklagten und stellt zu Recht, ob auch der Kläger ihm die Appellation zu Hause verkünden soll, wenn er die anbringen will.

Erkennen die Schöffen hierauf, will der Kläger seine Appellation vollführen, soll er dem Beklagten vor gebieten wie Recht.“

„In der Appellationsfache zwischen Philippen Henn zu Höchst Appellanten eines, und Hirt Henne, ein spännig ertrunkenes Pferd, wie in actis angezogen, belangend, Appellaten andernteils.

Nach Klagantwort, geführter . . . Erfundigung und Gelegenheit des Handels, auch sonstem allem Vorbringen, erkennen die ehrenfesten Bastian von Buches und Melchior von Stockheim, als verordnete Vormünder weiland auch des . . . Wilhelm von Stockheims seelig nachgelassener Kinder, an statt deren als Oberrichter:

Daß in bester Würdigung am Untergericht wohl geurteilt und übel<sup>1)</sup> dann appelliert sei, mit Zuerteilung und Befennung Kosten und Schaden, welches der Appellant auf vorgeendete richterliche Messung zu erlegen und auszurichten schuldig sei.

act. publica vel lata sententia . . .“

<sup>1)</sup> zu Unrecht.

(Fortsetzung folgt.)